

INFORMATIONEN FÜR VERBRAUCHER GEMÄSS FERN-FINANZDIENSTLEISTUNGS-GESETZ UND ZAHLUNGSDIENSTEGESETZ

Stand Juni 2018



Die nachfolgenden Angaben dienen der Information des Verbrauchers (im Folgenden „Kunde“) über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen sowie über die von der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, FN 205340x HG Wien (im Folgenden „easybank“ oder „Kreditinstitut“) angebotenen Zahlungsdienste und bilden einen integrierenden Bestandteil des Rahmenvertrags, ersetzen jedoch nicht die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen. Die Angaben gelten bis auf Weiteres, stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung und sind in der jeweils aktuellen Fassung auf unserer Homepage easybank.at abrufbar sowie in unseren Filialen erhältlich. Der Kunde kann jederzeit während der Laufzeit des Rahmenvertrags die kostenlose Vorlage dieser Angaben und der Bedingungen des Rahmenvertrags in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger verlangen

1. BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft

1.1 Allgemeine Daten

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, FN 205340x HG Wien, UID: ATU72204802

Zuständige Aufsichtsbehörden:
Finanzmarktaufsicht (FMA)
Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien
Website: www.fma.gv.at

Europäische Zentralbank (EZB)
Sonnenmannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main
Website: www.ecb.europa.eu

1.2 Hauptgeschäftstätigkeit

Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, FN 205340x HG Wien ist ein Kreditinstitut gemäß § 1 Abs 1 BWG. Es unterliegt den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften insbesondere dem österreichischen Bankwesengesetz (BWG, BGBl Nr. 532/1993) dem Wertpapieraufsichtsgesetz, jeweils in der geltenden Fassung. Die Hauptgeschäftstätigkeit ist die Durchführung von Aufträgen über Vermögenstransaktionen jeder Art – insbesondere der Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten – ohne jede Beratung und Empfehlung („Beratungsfreies Geschäft“) und die Verwahrung dieser Finanzinstrumente.

2. Kommunikation mit der easybank

Deutsch ist die Sprache für alle Vertragsbestimmungen und -verhältnisse sowie für die Kommunikation während der Geschäftsverbindung und auch nach deren Beendigung bis zur vollständigen Abwicklung. Allgemein stehen dem Kunden neben den im Punkt 1.1 dieser Informationen genannten Möglichkeiten der Kontaktaufnahme mit der easybank die Möglichkeit zur telefonischen Kontaktaufnahme mit unserer Wertpapier-ServiceLine von Montag bis Freitag zwischen 08.00 und 18.00 Uhr unter +43 50 5022-222 offen. Rechtlich relevante Erklärungen des Kunden an die easybank haben – soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde – schriftlich zu erfolgen.

3. Beschreibung der wesentlichen Merkmale der im Fernabsatz angebotenen Finanzdienstleistungen

3.1 Depot und Verrechnungskonto für das beratungsfreie Geschäft

Im Rahmen des Depotvertrags verwahrt die easybank die Finanzinstrumente des Kunden. Die vom Kunden gekauften bzw. verkauften Finanzinstrumente werden als Eingang (Kauf) bzw. Ausgang (Verkauf) am Depot gebucht. Die easybank richtet dem Kunden mit Eröffnung des Depots ein Verrechnungskonto ein. Das Verrechnungskonto wird in laufender Rechnung geführt (Kontokorrent, laufendes Konto) und dient insbesondere der Geldverrechnung der abgewickelten Depottransaktionen (Belastung bei Kauf bzw. Gutschrift bei Verkauf von Finanzinstrumenten), der Gutschrift von Erträgen aus den im Depot verwahrten Finanzinstrumenten und der Belastung von Konto- und Depotgebühren sowie sonstigen Entgelten.

Weiters ist es unter Umständen möglich, ein Verrechnungskonto im Soll zu führen, um beispielsweise Wertpapiere zu kaufen. Die Höhe des Überziehungskredites bemisst sich anhand der vorhandenen Wertpapiere des Kunden (Beleihwert). Die easybank behält sich das Recht vor, Beleihungsobergrenzen zu definieren und in Einzelfallsituationen den Sollsaldo unmittelbar zurückzufordern.

Der Kunde kann Finanzinstrumente – insbesondere Anleihen, Aktien, Investmentfonds, Zertifikate, Genussscheine und Optionsscheine – über die easybank börslich oder außerbörslich erwerben und veräußern. Hierbei ist die easybank berechtigt, nicht aber verpflichtet, Kontoüberziehungen stillschweigend zu akzeptieren (Überschreitung gemäß § 23 Verbraucherkreditgesetz).

Der Erwerb und die Veräußerung erfolgen als Kommissionsgeschäft, Festpreisgeschäft, Direkthandelsgeschäft oder durch Zeichnung. Beim Kommissionsgeschäft beauftragt der Kunde die easybank, Finanzinstrumente auf seine Rechnung an einer Börse oder außerbörslich zu kaufen oder zu verkaufen. Kauft bzw. verkauft der Kunde Finanzinstrumente unmittelbar von der bzw. an die easybank zu einem mit der easybank vereinbarten festen Preis, kommt ein Festpreisgeschäft zustande. Beim Direkthandelsgeschäft kauft bzw. verkauft der Kunde Finanzinstrumente über die Internetplattform der easybank (oder telefonisch über die easybank) direkt vom bzw. an den Direkthandelspartner. Werden Finanzinstrumente von der easybank im Rahmen einer Emission zur Zeichnung angeboten, kann der Kunde diese Finanzinstrumente über die easybank zeichnen. Die easybank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Konto-/Depotvertrag durch Bereitstellung und Führung von Konto und Depot sowie durch die Abwicklung von Transaktionen darüber.

3.2 ex-HB Girokonto

Das ex-HB Girokonto dient ausschließlich zur Abwicklung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs des Kunden über Online Banking. Im Rahmen des Online Banking können zum Konto nach dem angebotenen Leistungsumfang Aufträge über Internet – ausgenommen per E-Mail – an die easybank erteilt und Abfragen durchgeführt werden. Das Konto kann nicht als Verrechnungskonto für Depotgeschäfte verwendet werden. Die easybank ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, Kontoüberziehungen stillschweigend zu akzeptieren (Überschreitung gemäß § 23 Verbraucherkreditgesetz). Es kann vom Kunden auch eine Überziehungsmöglichkeit (Kreditvertrag) beantragt werden. Eine eingeräumte Überziehungsmöglichkeit ist bis zur gewährten Höhe laufend ausnutzbar und kann bis auf weiteres in Anspruch genommen werden. Die easybank ist berechtigt, den Kunden jederzeit zur Rückzahlung der gesamten Überziehung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat aufzufordern. Die easybank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem jeweiligen Kontovertrag durch Bereitstellung und Führung des Kontos und durch die Abwicklung von Transaktionen darüber. Die easybank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Kreditvertrag durch Einräumung einer gewährten Überziehungsmöglichkeit.

3.3 Automatisierte Veranlagung regelmäßiger Einzahlungen in ausgewählte Finanzinstrumente und Rohstoffe (Sparplan)

Der Kunde beauftragt die easybank, ausgewählte Finanzinstrumente oder Rohstoffe regelmäßig zu erwerben. Hierfür wird ein zusätzliches Euro-Verrechnungskonto eröffnet, welches ausschließlich zur Abwicklung des Sparplans dient und nicht zu anderen Zwecken verwendet werden kann. Die easybank erfüllt ihre Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis durch die regelmäßige Veranlagung erfolgter Einzahlungen sowie durch Bereitstellung und Führung des zusätzlichen Verrechnungskontos und durch die Abwicklung von Transaktionen darüber.

3.4 Entgegennahme und Verwaltung von Termineinlagen (Festgeld)

Der Kunde stellt der easybank für eine befristete Dauer einen vereinbarten Geldbetrag zur Verzinsung zu einem mit der easybank vereinbarten Zinssatz zur Verfügung. Änderungen des Zinssatzes, Zuzahlungen und Entnahmen sind während der vereinbarten Laufzeit nicht möglich. Die easybank erfüllt ihre Verpflichtung aus der Festgeldvereinbarung durch die Zinsgutschrift am Ende der Laufzeit.

4. Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Finanzinstrumenten

Geschäfte mit Finanzinstrumenten sind wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere sind folgende Risiken zu nennen: Kursrisiko, Bonitätsrisiko, Währungsrisiko, Totalverlustrisiko, Zinsrisiko, Risiko der Hebelwirkung, Systemrisiko, Kontrahentenrisiko, Liquiditätsrisiko (insbesondere bei außerbörslichen Geschäften und Direkthandelsgeschäften), Risiko der Rückabwicklung beim Zustandekommen von Geschäften zu nicht marktgerechten Preisen (Misttrade). Details entnehmen Sie bitte auch unseren Risikohinweisen (Allgemeine Veranlagungsrisiken, Anleihen/Schuldverschreibungen/Renten, Aktien, Investmentfonds, Immobilienfonds, Optionsscheine, strukturierte Produkte, Hedgefonds, Geldmarktinstrumente, börsliche Wertpapier-Termingeschäfte (Options- und Terminkontrakte), Devisentermingeschäfte). In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge oder Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Aus der Vergangenheit kann somit kein Rückschluss auf zukünftige Entwicklungen gezogen werden.

5. Rücktrittsrecht nach dem Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz

Nach § 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG) ist ein Verbraucher berechtigt, vom Fernabsatzvertrag binnen 14 Tagen zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses und ist gewahrt, wenn der Rücktritt schriftlich oder auf einem anderen der easybank zur Verfügung stehenden und zugänglichen dauerhaften Datenträger erklärt und diese Erklärung vor dem Ablauf der Frist an die easybank, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, Österreich abgesendet wird. Sollte der Verbraucher die gegenständlichen Informationen und die Vertragsbedingungen erst nach Vertragsabschluss erhalten, beginnt die Rücktrittsfrist erst mit dem Erhalt der Informationen und Bedingungen. Übt ein Verbraucher sein Rücktrittsrecht nicht (rechtzeitig) aus, so gilt der Fernabsatzvertrag auf unbestimmte Zeit. Innerhalb der Rücktrittsfrist darf mit der Erfüllung des Vertrags erst nach ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers begonnen werden. Wurde der Vertrag mit ausdrücklicher Zustimmung des Verbrauchers von beiden Seiten bereits voll erfüllt, erlischt das Rücktrittsrecht vorzeitig. Der Verbraucher hat insbesondere kein Rücktrittsrecht bei Verträgen über Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die easybank keinen Einfluss hat.

Tritt der Verbraucher wirksam vom Fernabsatzvertrag zurück, so hat er der easybank unverzüglich das Entgelt und die Aufwandsätze für die vertragsgemäß tatsächlich bereits erbrachten Dienstleistungen zu bezahlen. Die erhaltenen Geldbeträge und Gegenstände sowie hieraus resultierende Nutzungen (z. B. Zinsen) sind wechselseitig herauszugeben. Der Kunde hat dieser Pflicht innerhalb von 30 Tagen ab Absendung, die easybank innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Rücktrittserklärung nachzukommen. Ausgenommen hiervon sind Geldbeträge und Gegenstände, über welche bereits Verträge abgeschlossen wurden, für die kein Rücktrittsrecht besteht (z. B. Finanzdienstleistungen über Werte, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die die easybank keinen Einfluss hat, oder mit ausdrücklicher Zustimmung voll erfüllte Leistungen).

6. Beschreibung der wesentlichen Merkmale der im Zahlungsverkehr angebotenen Dienstleistungen

6.1 Führung von Konten in laufender Rechnung (Zahlungskonto, Kontokorrent, laufendes Konto)

Ein Konto in laufender Rechnung ermöglicht Bareinzahlungen und Barauszahlungen sowie die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr. Das ex-HB Gehaltskonto, das ex-HB Pensionskonto, das ex-HB Classic-Konto sowie das ex-HB Studentenkonto dienen darüber hinaus der Abwicklung von Zahlungsvorgängen mittels einer Zahlungskarte (Bezugskarte oder Kreditkarte), nicht jedoch der Veranlagung.

6.2 Überweisungen (auch in Form von Daueraufträgen)

Eine Überweisung ist die bargeldlose Übertragung eines bestimmten Betrags von einem Konto auf ein anderes Konto beim gleichen oder bei einem anderen Kreditinstitut. Der Auftrag für die Überweisung kann in den mit der easybank vereinbarten Formen erfolgen. Der Auftraggeber muss den Auftrag autorisieren (Unterschriftsleistung oder Eingabe von Berechtigungsmerkmalen) und für Kontodeckung sorgen.

Ein Dauerauftrag ist ein Überweisungsauftrag über Zahlungen in gleicher Betragshöhe auf dasselbe Empfängerkonto in regelmäßigen Zeitabständen.

6.3 Einzüge im Rahmen des Einzugsermächtigungsverfahrens

Das Einzugsermächtigungsverfahren dient dem Einzug wiederholt anfallender Geldforderungen unterschiedlicher Betragshöhe durch den Zahlungsempfänger über ein Konto des Zahlungspflichtigen.

Der Zahlungspflichtige ermächtigt den Zahlungsempfänger, von seinem Konto abzubuchen. Die Bank des Zahlungspflichtigen erhält keinen Auftrag vom Zahlungspflichtigen, sondern führt den Einzug durch, sobald vom Zahlungsempfänger über dessen Bank eine entsprechende Aufforderung gestellt wird. Der Zahlungspflichtige kann innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Buchung die Belastung seines Kontos ohne Angabe von Gründen rückgängig machen lassen.

6.4 Einzüge im Rahmen des Lastschriftverkehrs

Der Lastschriftverkehr dient dem Einzug wiederholt anfallender Geldforderungen unterschiedlicher Betragshöhe durch den Zahlungsempfänger über ein Konto des Zahlungspflichtigen. Der Zahlungspflichtige erteilt direkt seinem Kreditinstitut den Auftrag („Abbuchungsauftrag für Lastschriften“), Abbuchungen im Auftrag des Zahlungsempfängers durchzuführen, sobald diese Abbuchungen vom Zahlungsempfänger zur Durchführung eingereicht werden. Der zahlungspflichtige Kunde kann innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Belastungsbuchung ohne Angabe von Gründen seinen Erstattungsanspruch geltend machen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die Information über die bevorstehende Abbuchung mindestens vier Wochen vor dem Fälligkeitstermin vom Zahlungsempfänger in einer mit ihm vereinbarten Form erhalten hat oder der Kunde den genauen Betrag der Lastschrift autorisiert hat. Die SEPA-Lastschrift (= SEPA Direct Debit) ist die neue europäische Einzugsermächtigung.

7. Besondere Zahlungsinstrumente und damit verbundene Sorgfaltspflichten des Kunden

7.1 Bankomatkarte (Bezugskarte)

Die Bankomatkarte ermöglicht dem Kunden, je nach den mit ihm individuell vereinbarten Limits und unter Voraussetzung einer entsprechenden Kontodeckung, Behebungen an in- und ausländischen Bankomaten (Geldausgabeautomaten), bargeldlose Bezahlungen an in- und ausländischen Bankomatkassen („POS-Kassen“) und nach erfolgter Dotierung bargeldlose Bezahlungen mit der elektronischen Geldbörse (Quick-Service). Zahlungsvorgänge mittels Bankomatkarte werden dem Konto einzeln angelastet. Der Kunde ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Bankomatkarte so zu verwahren, dass diese nicht abhandenkommen kann und ein Zugriff Dritter nicht möglich ist. Beispielsweise ist die Weitergabe der Bezugskarte an dritte Personen nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht, insbesondere nicht auf der Bezugskarte, notiert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern der easybank, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden.

Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht werden kann.

7.2 Kreditkarte

Die Kreditkarte ermöglicht bargeldlose Zahlungen von Waren und Dienstleistungen bei angeschlossenen Vertragsunternehmen, den Bargeldbezug an hierfür gekennzeichneten Geldausgabautomaten sowie den Bargeldbezug bei dazu ermächtigten Bargeldauszahlungsstellen. Zahlungsvorgänge mittels Kreditkarte werden in einer monatlichen Sammelrechnung abgerechnet und dem Konto angelastet. Die Sorgfaltspflichten des Kunden entsprechen jenen der Bankomatkarte.

7.3 Online Banking (inkl. Mobile Banking)

Über Internet können – ausgenommen per E-Mail – nach dem jeweils angebotenen Leistungsumfang Geldtransfers beauftragt werden. Voraussetzungen für die Nutzung des Online Banking sind: ein Girokonto bei der easybank, ein Internetzugang mit einem Browser, der Daten mit 128 Bit verschlüsseln kann, sowie die persönlichen Berechtigungsmerkmale (Zugangsdaten). Der Zugriff auf Konten ist ausschließlich mit den persönlichen Zugangsdaten bzw. mit einer digitalen Signatur möglich. Geldtransfers können nur mittels Eingabe einer Transaktionsnummer (TAN) bzw. mittels digitaler Signatur beauftragt werden. Die Berechtigungsmerkmale und die digitale Signatur sind vom Kunden geheim zu halten und dürfen niemandem zugänglich gemacht werden. Insbesondere hat der Kunde darauf zu achten, dass er bei der Eingabe der Berechtigungsmerkmale nicht beobachtet oder ausgespäht werden kann und niemand auf elektronischem Weg (z. B. durch Viren oder Spyware am vom Kunden verwendeten Computer) Kenntnis von den Berechtigungsmerkmalen erlangen kann. Der Kunde hat geeignete und zumutbare Vorkehrungen gegen Übermittlungsfehler und Missbräuche zu treffen. Dies gilt insbesondere auch bei der Übermittlung der TAN via SMS auf ein Mobiltelefon. Dem Kunden wird aus Sicherheitsgründen empfohlen, die änderbaren Berechtigungsmerkmale regelmäßig, spätestens aber alle zwei Monate zu ändern und keinerlei Aufzeichnungen über die Berechtigungsmerkmale (ausgenommen TAN-Liste) aufzubewahren. Die TAN-Liste sollte ohne Hinweis auf den Verwendungszweck und die weiteren Berechtigungsmerkmale aufbewahrt werden. Dem Kunden wird empfohlen, die Online-Banking-Anmeldung immer über <https://www.easybank.at> vorzunehmen. Auf eine sichere, verschlüsselte Verbindung ist zu achten. Diese erkennt man an der mit „https://“ beginnenden Internetadresse und am Schloss-Symbol neben der Adressleiste des Browsers.

8. Sperre von Zahlungsinstrumenten

8.1 Sperre durch die easybank

Die easybank kann ein Zahlungsinstrument sperren oder vereinbarte Limits herabsetzen, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Zahlungsinstrumentes dies rechtfertigen, wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung des Zahlungsinstrumentes besteht oder wenn das beträchtlich erhöhte Risiko besteht, dass der Kunde seinen Zahlungspflichten im Fall eines Zahlungsinstrumentes mit einer Kreditlinie nicht nachkommt. Die easybank wird den Kunden – soweit zulässig – über die Sperre und deren Gründe bzw. die Limitreduktion möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre unterrichten. Die Unterrichtung kann auch unterbleiben, wenn sie objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde.

8.2 Sperre durch den Kunden

Der Kunde hat der easybank den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstrumentes unverzüglich anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis erlangt, und gegebenenfalls die änderbaren Berechtigungsmerkmale abzuändern. Die Anzeige hat an Geschäftstagen der easybank von 08.00 bis 16.30 Uhr telefonisch unter +43 50 5022-222 zu erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten sind zusätzlich sämtliche Sperrmöglichkeiten über Internet zu nutzen. Für Kartensperren sind die Sperr-Hotlines der kartenausgebenden Stellen zu verwenden.

9. Erteilung und Abwicklung von Zahlungsaufträgen

9.1 Erteilung, Autorisierung, Widerruf und Ablehnung von Zahlungsaufträgen

Bei Erteilung eines Auftrags sind die für die jeweilige Auftragsart erforderlichen Daten anzugeben. Überweisungsaufträge müssen den Zahlungsdienstleister des Empfängers (Bank Identifier Code = BIC) und die International Bank Account Number (= IBAN) enthalten. Diese Angaben stellen den „Kundenidentifikator“ dar. Ein Zahlungsauftrag gilt für die easybank nur dann als autorisiert, wenn der Kunde dem jeweiligen Zahlungsvorgang in der mit ihm für diesen Zweck vereinbarten Form und unter Verwendung eines

dafür mit ihm vereinbarten Zahlungsinstrumentes zugestimmt hat. Gerichtliche oder behördliche Aufträge können diese Zustimmung ersetzen. Die Zustimmung kann vom Kunden widerrufen werden, bis der Zahlungsauftrag des Kunden bei der easybank eingelangt ist oder im Fall einer Vereinbarung eines Ausführungsdatums in der Zukunft bis zum Ende des Geschäftstages, der vor dem vereinbarten Ausführungsdatum liegt. Lastschriftaufträge und Einzugsermächtigungen können spätestens einen Geschäftstag vor dem vereinbarten Belastungstag widerrufen werden. Die easybank kann die Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrags nur ablehnen, wenn (a) dieser nicht alle im Kontovertrag und den Bedingungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt (insbesondere wenn erforderliche Angaben fehlen, nicht kohärent sind oder wenn es an der notwendigen Deckung mangelt) oder (b) die Ausführung gegen gemeinschaftsrechtliche oder innerstaatliche Regelungen oder gegen eine richterliche oder behördliche Anordnung verstoßen würde oder (c) ein Verdacht besteht, dass die Ausführung eine strafbare Handlung darstellen würde.

9.2 Erklärungen und Mitteilungen im Zusammenhang mit Zahlungsaufträgen

Für die Autorisierung von Zahlungsaufträgen sowie für Anzeigen und Informationen im Zusammenhang mit Zahlungsaufträgen wird die für den jeweiligen Zahlungsdienst vereinbarte Form der Kommunikation verwendet. Dafür kommen neben der schriftlichen Kommunikation im Fall einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Kunden – sofern der Kunde über die erforderliche technische Ausstattung wie Computer oder Fernmeldeanschluss verfügt – Internet (ausgenommen per E-Mail), Telefon und Telefax unter Verwendung der vereinbarten persönlichen Berechtigungsmerkmale (Zugangsdaten) sowie unter Beachtung aller zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen in Betracht.

9.3 Eingangszeitpunkt von Zahlungsaufträgen

Ein Zahlungsauftrag gilt als bei der easybank eingegangen, wenn er alle vereinbarten Voraussetzungen, insbesondere ausreichende Deckung sowie die Angabe der erforderlichen Daten, erfüllt und bei der easybank an einem Geschäftstag bis zu dem aus der nachstehenden Aufstellung ersichtlichen Zeitpunkt einlangt und keine Sondervereinbarungen in der Behandlung von Zahlungsaufträgen bestehen. Langt ein Auftrag nicht an einem Geschäftstag oder an einem Geschäftstag nach der nachstehend genannten Uhrzeit ein, so gilt er erst als am nächsten Geschäftstag eingegangen.

Auftragserteilung	Währung	Spätester Eingangszeitpunkt
Beleghaft	EUR	15.00 Uhr
Via Online Banking	EUR	17.00 Uhr
Beleghaft, via Online Banking	Fremdwährung und Auslandsüberweisungen	11.00 Uhr
Via Tradingapplikation	EUR	15.00 Uhr
Via Tradingapplikation	Fremdwährung	11.00 Uhr

9.1 Durchführung von Zahlungsaufträgen

Die easybank stellt sicher, dass nach dem Eingangszeitpunkt der Betrag, der Gegenstand eines Zahlungsvorgangs innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Euro ist, spätestens am Ende des folgenden Geschäftstags beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers einlangt. Für in Papierform ausgelöste Zahlungsaufträge verlängert sich diese Frist um einen Geschäftstag. Für Zahlungsvorgänge innerhalb des EWR, die nicht auf Euro, sondern auf eine andere Währung eines EWR-Vertragsstaats lauten, beträgt die Ausführungsfrist höchstens vier Geschäftstage.

9.2 Information zu einzelnen Zahlungsvorgängen

Die easybank wird dem Kunden unmittelbar nach Durchführung einer Zahlungstransaktion auf dem mit ihm für diesen Zweck vereinbarten Kommunikationsweg nachfolgende Informationen zur Verfügung stellen: (a) eine Referenz, die die Identifizierung des betreffenden Zahlungsvorganges ermöglicht, sowie gegebenenfalls Angaben zum Zahlungsempfänger bzw. Zahler und etwaige weitere mit dem Zahlungsvorgang übermittelte Angaben, (b) den gegenständlichen Betrag in der Währung, in der das Zahlungskonto des Kunden belastet wird bzw. die im Zahlungsauftrag verwendet wird oder in der Währung, in welcher der Betrag dem Zahlungskonto des Kunden gutgeschrieben wird, (c) gegebenenfalls den Betrag der für den Zahlungsvorgang zu entrichtenden Entgelte und deren Aufschlüsselung, (d) gegebenenfalls der dem Zahlungsvorgang zugrunde gelegte Wechselkurs und (e) das Wertstellungsdatum. Diese Informationen werden dem Kunden sowohl als Auftraggeber als auch als Zahlungsempfänger zur Verfügung gestellt.

10. Haftung der easybank für nicht erfolgte oder fehlerhafte Ausführung von Zahlungsaufträgen

Die easybank haftet bei vom Kunden als Zahler ausgelösten Zahlungsaufträgen zu Gunsten eines im EWR geführten Empfängerkontos dem Kunden gegenüber für die ordnungsgemäße und fristgerechte Ausführung des Zahlungsvorganges bis zum Eingang des Betrages beim Zahlungsdienstleister des Empfängers; danach haftet der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers diesem gegenüber für die ordnungsgemäße Ausführung des Zahlungsvorganges. Bei Zahlungsaufträgen zu Gunsten von Empfängerkonten, die bei Kreditinstituten außerhalb des EWR geführt werden, ist die easybank verpflichtet, für die raschestmögliche Bearbeitung des Zahlungsauftrags Sorge zu tragen und hierfür – sofern vom Kunden nicht konkret vorgegeben – geeignete weitere Zahlungsdienstleister einzuschalten.

Wird ein Zahlungsvorgang vom Kunden oder über ihn als Zahlungsempfänger ausgelöst, haftet die easybank gegenüber dem Kunden:

- für die ordnungsgemäße Übermittlung des Zahlungsauftrags an den Zahlungsdienstleister des Zahlers.
- für die Bearbeitung des Zahlungsvorganges entsprechend ihren Pflichten betreffend Wertstellung und Verfügbarkeit.

Die easybank haftet gegenüber dem Kunden darüber hinaus für alle von ihr verantwortenden Entgelte und Zinsen, die dem Kunden infolge der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsvorganges in Rechnung gestellt werden.

11. Haftung bei vom Kunden nicht autorisierten Zahlungsvorgängen

11.1 Berichtigung der Kontobelastung

Wurde ein Zahlungsauftrag zulasten eines Kundenkontos ohne Autorisierung durch den Kunden durchgeführt, so wird die easybank unverzüglich, spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstags, nachdem sie von dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang Kenntnis erhalten hat bzw. dieser ihr angezeigt wurde, das belastete Konto des Kunden wieder auf den Stand bringen, auf dem es sich ohne den nicht autorisierten Zahlungsvorgang befunden hätte, d. h. insbesondere die Belastung des Kontos mit dem Betrag des Zahlungsvorganges mit Wertstellung zum Tag der Kontobelastung rückgängig machen. Der Kunde kann eine solche Berichtigung jedenfalls dann erwirken, wenn er die easybank unverzüglich unterrichtet, sobald er einen von ihm nicht autorisierten Zahlungsvorgang festgestellt hat, spätestens aber 13 Monate nach dem Tag der Kontobelastung. Die Befristung von 13 Monaten gilt nur dann, wenn die easybank ihre Informationspflichten gemäß 9.5 erfüllt hat.

Hat die easybank der Finanzmarktaufsicht berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, wird die easybank ihre Erstattungsverpflichtung unverzüglich prüfen und erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

Wurde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst, so trifft die Erstattungsverpflichtung die easybank.

11.2 Haftung des Kunden

Beruhend vom Kunden nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der missbräuchlichen Verwendung eines Zahlungsinstruments, so ist der Kunde zum Ersatz des gesamten der easybank daraus entstandenen Schadens verpflichtet, wenn der Kunde den Eintritt des Schadens entweder

- in betrügerischer Absicht ermöglicht oder
- durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der ihm im Zusammenhang mit der sorgfältigen Verwahrung von Zahlungsinstrumenten treffenden Pflichten herbeigeführt hat.

Hat der Kunde diese Pflichten jedoch nur leicht fahrlässig verletzt (ist ihm also eine Sorgfaltswidrigkeit unterlaufen, die auch bei einem durchschnittlich sorgfältigen Menschen nicht immer auszuschließen ist), so ist die Haftung des Kunden für den Schaden auf den Betrag von EUR 50,- beschränkt.

Der Kunde haftet nicht:

- wenn die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments für ihn nicht bemerkbar war oder der Verlust des Zahlungsinstruments durch der easybank zuzurechnende Handlungen oder Unterlassungen verursacht wurde.
- für Zahlungsvorgänge, die nach seinem Auftrag an die easybank, ein bestimmtes Zahlungsinstrument zu sperren, mittels des betreffenden Zah-

lungsinstruments veranlasst werden; es sei denn, der Kunde hat in betrügerischer Absicht gehandelt. Für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge, bei welchen die easybank keine starke Kundenauthentifizierung verlangt hat; es sei denn, der Kunde hat in betrügerischer Absicht gehandelt.

12. Information zum Überweisungsverkehr unter Nutzung des SWIFT-Netzwerks

Bei Überweisungen ins Ausland und gesondert beauftragten Eilüberweisungen werden die in der Überweisung enthaltenen Daten über die Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunications (SWIFT) mit Sitz in Belgien an das Kreditinstitut des Begünstigten weitergeleitet. Ein anderes Unternehmen, das diese Dienstleistungen weltweit anbietet, gibt es derzeit nicht, sodass österreichische Kreditinstitute für die Abwicklung des internationalen Zahlungsverkehrs regelmäßig keine Alternative zur Nutzung der Dienste von SWIFT haben. Ohne eine Zusammenarbeit mit SWIFT könnte ein österreichisches Kreditinstitut seinen Kunden keine Dienstleistungen im weltweiten Zahlungsverkehr anbieten. Das von den österreichischen Kreditinstituten genutzte SWIFT-Netz genügt technisch höchsten Sicherheitsanforderungen. Aus Gründen der Systemsicherheit speichert SWIFT die Transaktionsdaten vorübergehend in seinen Rechenzentren in den Niederlanden und in den USA. Infolgedessen kann es dazu kommen, dass die in den USA von SWIFT gespeicherten Daten US-Behörden zum Zweck der Bekämpfung des internationalen Terrorismus offengelegt werden müssen. Anlass dieser Information ist ein Auftrag der österreichischen Datenschutzbehörde unter Hinweis auf die Rechtslage.

13. Entgelte; Zinsen

Die Entgelte (Preise) für die Finanzdienstleistungen (einschließlich Provisionen, Gebühren und die für Guthaben und Sollsalden vereinbarten Zinssätze) entnehmen Sie bitte unserem Konditionenverzeichnis, welches einen integrierenden Bestandteil der gegenständlichen Informationen darstellt. Das Konditionenverzeichnis enthält auch die Entgelte für die Mitteilung über die Ablehnung eines Zahlungsauftrags, für die Beachtung eines Widerrufs nach Eintritt der Unwiderruflichkeit und für die Bemühungen um die Wiederbeschaffung eines wegen fehlerhafter Kundenidentifikatoren fehlgeleiteten Überweisungsbetrags. Änderungen von Entgelten für Dauerleistungen sowie Änderungen des Leistungsumfanges gegenüber Kunden, die Verbraucher sind, müssen zwischen der easybank und dem Kunden vereinbart werden. Die Zinsanpassung erfolgt anhand der vereinbarten Zinsanpassungsklausel, soweit es sich um variable Zinsen handelt. Neben den im Konditionenverzeichnis ausgewiesenen Entgelten fallen unter Umständen noch Barauslagen an, welche die easybank in Ausführung der Kundenaufträge an Dritte zu bezahlen hat. Auch diese Barauslagen sind vom Kunden zu tragen. Eigene Kosten (z. B. Telefongebühren, Porti, Internetzugangskosten) hat der Kunde selbst zu tragen.

Mangels anderer Vereinbarung werden Konten vierteljährlich zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. abgeschlossen. Die im Vierteljahr jeweils angefallenen Zinsen und Kontoführungsgebühren werden dem Konto zum Abschlusszeitpunkt angelastet und sind Teil des Abschlussaldos, der in der Folge weiter verzinst wird („Zinsezinsen“). Die Berechnung der Depotgebühr erfolgt jährlich im Nachhinein nach Behaltdauer zum Stichtag 31.12.; die Belastung am Konto erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach dem Stichtag mit Wertstellung rückwirkend per 31.12. Transaktionsbezogene Entgelte werden dem Konto mit der Verbuchung der jeweiligen Transaktion belastet.

14. Fremdwährungstransaktionen

Ist es im Rahmen eines von der easybank zu erbringenden Zahlungsdienstes erforderlich, Beträge in Fremdwährung zu kaufen oder zu verkaufen, erfolgt der Kauf oder Verkauf durch die easybank anhand des zum Zeitpunkt der Auftragsdurchführung aktuellen marktkonformen Devisenkurses, den die easybank ihren Kunden allgemein in Rechnung stellt. Die gültigen Devisenkurse vom Durchführungstag stehen dem Kunden auf Anfrage jederzeit zur Verfügung. Ist es bei Zahlungsvorgängen im Zusammenhang mit der Bedienung von Wertpapieranlagen (wie beispielsweise Dividenden, Erträge, sonstige Ausschüttungen, Einlösung, Erwerb oder Veräußerung) erforderlich, Beträge in Fremdwährung zu kaufen oder zu verkaufen, erfolgt der Kauf oder Verkauf durch die easybank anhand des einen Geschäftstages vor dem Kassatag / Zahlbarkeitstag gültigen Devisenkurses. Als Geschäftstage für die Ausführungsfristen von Zahlungsaufträgen gelten Montag bis Freitag (ausgenommen der Karfreitag, der 24. Dezember sowie alle österreichischen gesetzlichen Feiertage).

15. Steuern

Die easybank führt für den Kunden Steuern gemäß den jeweils aktuell geltenden gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Verpflichtungen, insbesondere Kapitalertrag- (KESt) sowie Umsatzsteuern (USt), an die zuständigen Finanzbehörden ab. Dem Kunden können auch Steuern oder sonstige Kosten anfallen, die nicht über die easybank abgeführt oder von ihr in Rechnung gestellt werden. Einkünfte aus Finanzinstrumenten sind in der Regel steuerpflichtig. Die easybank ist nicht verpflichtet, Auskünfte, die über eine allgemeine steuerliche Information hinausgehen, zu erteilen. Beziehen sich Auskünfte oder Informationen auf eine bestimmte steuerliche Handhabung, wird darauf hingewiesen, dass die steuerliche Behandlung des Kunden von seinen persönlichen Verhältnissen abhängt und künftigen Änderungen unterworfen sein kann. Die easybank empfiehlt dem Kunden, zu steuerlichen Fragen und zur Beurteilung steuerlicher Folgen die für ihn zuständige Steuerbehörde oder einen Steuerberater zu befragen.

16. Laufzeit, Änderung und Kündigung

Der Rahmenvertrag und die Vereinbarungen zu Zahlungsdiensten werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Kunde kann den Rahmenvertrag und die Vereinbarungen zu Zahlungsdiensten jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kostenlos kündigen. Bei einer ordentlichen Kündigung seitens der easybank wird eine Kündigungsfrist von zwei Monaten eingehalten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können die easybank und der Kunde den Rahmenvertrag und die Vereinbarungen zu Zahlungsdiensten jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die easybank wird dem Kunden Änderungen des Rahmenvertrags, der Bedingungen oder der zu einzelnen Zahlungsdiensten getroffenen Vereinbarungen spätestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt ihrer Anwendung mitteilen. Der Kunde hat die Möglichkeit, der mitgeteilten Änderung innerhalb der genannten Frist von zwei Monaten zu widersprechen. Darauf und auf das Recht des Kunden, den Rahmenvertrag vor dem Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen, wird die easybank den Kunden anlässlich der Änderungsmitteilung hinweisen. Die Änderung von Entgelten nach einer vereinbarten Anpassungsklausel (z. B. Verbraucherpreisindex) unterliegt nicht dieser Vorgangsweise, sodass in diesem Fall eine solche Kündigungsmöglichkeit nicht besteht.

17. Beschwerden; Gerichtsstand

Die easybank ist stets bemüht, die Kunden hinsichtlich ihrer Anliegen, ihrer Wünsche und Bedürfnisse bestmöglich zu betreuen. Sollte der Kunde dennoch Grund für eine Beschwerde haben, wird die easybank dieser Beschwerde umgehend nachgehen. Zu diesem Zweck wenden sich Kunden am besten an unsere Filialen oder unser Communication Center oder – wenn auf diesem Weg keine zufriedenstellende Erledigung erreicht werden kann – an die Beschwerdestelle der easybank. Der Kunde kann sich mit seiner Beschwerde auch an die „Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, wenden (www.bankenschlichtung.at). Er kann damit aber auch die Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, befragen. Für die Entscheidung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Kontoführung oder mit Zahlungsdienstleistungen sind die ordentlichen Gerichte zuständig, die dabei österreichisches Recht anzuwenden haben.

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der easybank – somit auch vor Abschluss des Vertrags – gilt österreichisches Recht unter Ausschluss seiner internationalen Verweisungsnormen. Klagen eines Unternehmers gegen die easybank können nur beim sachlich zuständigen Gericht in Salzburg erhoben werden. Dieser Gerichtsstand ist auch für Klagen der easybank gegen einen Unternehmer maßgeblich, wobei die easybank berechtigt ist, ihre Rechte auch bei jedem anderen örtlich und sachlich zuständigen Gericht geltend zu machen. Der für Klagen eines Verbrauchers oder gegen einen Verbraucher bei Vertragsabschluss mit der easybank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Verbraucher nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.